

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Landscheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	887.800,00 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	922.900,00 €
	einem Jahresüberschuss von	
	einem Jahresfehlbetrag von	- 35.100,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	876.900,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	893.200,00 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	- €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	290.500,00 €
	festgesetzt.	

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	25.000,00 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,41 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

#### **§ 5**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.  
Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 6**

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

**Landscheide, den 07.12.2023**

\_\_\_\_\_  
Christoph Schwarz  
**(Bürgermeister Landscheide)**